

reißung beider Sätze aber bedenklich erscheine. Auf dem Gebiete des Erbrechts seien es der einschlägigen Bestimmungen so wenige, daß bezüglich ihrer ein Bedürfnis zur Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht vorliege.

Die Komm. beschloß, der durch den Antrag angeregten Frage erst dann näher zu treten, wenn sich in Folge der Berathung des Familienrechts die Tragweite des Antrags besser als zur Zeit übersehen lasse.

23. (C. 281 bis 294.)

§. 116.
Wirkung
d. Vertretung.

I. Zu §. 116 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 116 zu fassen:

Eine Willenserklärung, welche der Vertreter eines Anderen innerhalb seiner Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie im Namen desselben erfolgen soll.

Ist der Wille, im Namen eines Anderen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, dessen Vertreter gegenüber erfolgt oder diesem zugeht.

2. im Abs. 1 Satz 1 des §. 116 das Wort „unmittelbar“ zu streichen;

3. den Abs. 1 Satz 1 des §. 116 zu fassen:

Durch die Handlungen und Erklärungen, welche der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht vornimmt, wird nur der Vertretene berechtigt und verpflichtet.

4. den Abs. 2 des §. 116 zu fassen:

Ist bei einer Erklärung der Wille, im Namen eines Anderen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten, so wirkt sie für und gegen denjenigen, welcher sie abgegeben hat.

5. an Stelle des Abs. 2 des §. 116 zu bestimmen:

Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben und auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so wird angenommen, daß der Vertreter im eigenen Namen gehandelt hat.

Die Komm. nahm den §. 116 bezw. den nur in der Fassung abweichenden Antrag 1 seinem sachlichen Inhalte nach an.

Anlangend den Abs. 1 Satz 1, so bezweckt der Antrag 1 nur eine redaktionelle Verbesserung des Entw., indem er das Wort „Rechtsgeschäft“ in Uebereinstimmung mit der Diktion des Abs. 3 mit „Willenserklärung“ vertauscht, sodann das im Entw. erst im zweiten Satze ausgesprochene Erforderniß des Handelns in fremdem Namen schon im ersten Satze zum Ausdruck bringt, endlich die Wendung „wird berechtigt und verpflichtet“, weil sie die Befreiung

von dinglichen Rechten, welche Dritten an Sachen des Vertretenen zustehen, die Befreiung von Verpflichtungen zc., nicht decke, durch eine allgemeinere Wendung ersetzt. Der Antrag 2, welcher, hierin mit dem Antrage 3 zusammenfassend, die Streichung des Wortes „unmittelbar“ vorschlägt, wurde abgelehnt. Für die Beibehaltung des Wortes war geltend gemacht, daß sie angemessen sei, weil sie den Abschluß, den das Institut in seiner Entwicklung aus der mittelbaren zur unmittelbaren Stellvertretung gefunden habe, zum Ausdruck bringe und weil das Wort auch an sich nicht schlechtthin als überflüssig erscheine. Den Vorschlag des Antrags 3, statt von „Rechtsgeschäften“ des Vertreters von „Erklärungen und Handlungen“ desselben zu sprechen, hielt der Antragsteller nicht mehr aufrecht, nachdem darauf hingewiesen war, daß der allgemeine Ausdruck „Handlungen“ das Mißverständniß nahe lege, als käme bei der Vertretung auch ein rein thatsächliches Handeln des Vertreters, nicht blos ein rechtsgeschäftliches, in Betracht, sowie darauf, daß nach dem Vorschlage des Antrags 1, statt von „Rechtsgeschäften“ von „Willenserklärungen“ des Vertreters gesprochen werden solle. Die im Antrage 3 vorgeschlagene Beifügung des Wortes „nur“, mit welcher ein Ersatz für den im §. G.B. Art. 52 Abs. 3 enthaltenen Ausspruch bezweckt wurde, daß das Rechtsgeschäft des Vertreters keine Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Dritten erzeuge, lehnte die Komm. als entbehrlich ab.

Der im Antrag 1 vorgeschlagene Abs. 1 Satz 2 weicht vom Entw. nur in redaktioneller Beziehung ab.

Auf den Abs. 2 beziehen sich, neben dem den Entw. auch hier nur redaktionell ändernden Antrag 1, die Anträge 4 und 5. Der Antrag 4 bezweckt, dem Gedanken des Abs. 2 eine Fassung zu geben, welche sich gegenüber der Frage, ob bezüglich des Einflusses von Willensmängeln regelmäßig vom Willensdogma oder von der Erklärungstheorie auszugehen sei, völlig neutral verhalte, während sich nach dem Entw. der Abs. 2 als eine Ausnahme von der regelmäßigen Geltung des Willensdogma darstelle. Der Antrag wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen, nachdem gegen denselben das Bedenken geäußert war, daß die vorgeschlagene Fassung zweifelhaft lasse, ob dem Vertreter nicht doch die Berufung auf seinen Willensmangel offen bleiben solle. Eine sachliche Abweichung vom Entw. beabsichtigte dagegen der Antrag 5. Nach der Absicht des Antragstellers, bezüglich deren übrigens mehrfach bezweifelt wurde, ob sie aus dem Wortlaute des Antrags erhelle, sollen, falls der Wille des Vertreters, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten sei, lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Folgen von Willensmängeln Platz greifen. Der Antragsteller ging davon aus, man dürfe von dem Vertreter insbesondere dann, wenn er, wie dies nicht selten vorkomme, in Folge sehr verzeihlicher Fahrlässigkeit irrtümlich angenommen habe, der Gegenkontrahent verstehe, daß er in fremdem Namen handle, nicht mehr verlangen, als daß er so hafte, wie wenn er selbst kontrahirt und sich dabei im Irrthume befunden habe; für die strengere Haftung des Vertreters, die der Entw. bestimme, fehle jeder Rechtsgrund; unbillig sei es vor Allem, daß diese strengere Haftung, wie sich aus der Stellung der Vorschrift im §. 116 ergebe, nur für den mit Vertretungsmacht ausgestatteten Vertreter, nicht auch

Rundgebung
b. Vertretungs-
willens.

für den Vertreter ohne Vertretungsmacht gelten sollte. Die letztere Auslegung des Entw. wurde von anderer Seite als irrig bezeichnet, da der Abs. 2 sich auf den Vertreter mit und ohne Vertretungsmacht beziehe. Für die Ablehnung des Antrags war im Uebrigen die Erwägung maßgebend, daß eine demselben entsprechende Vorschrift die Verkehrssicherheit gefährden und mit der Entwicklung des neueren Rechtes nicht im Einklange stehen würde. Namentlich mit Rücksicht auf die Häufigkeit der sog. mittelbaren Stellvertretung dürfe der Vertreter, welcher den Willen, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben habe, mit dem Einwande, daß er diesen Willen gehabt habe, nicht gehört werden. Die Behandlung des Vertreters, welcher als solcher nicht hervorgetreten sei, als Selbstkontrahenten sei in allen neueren Gesetzgebungen und auch in der gemeinrechtlichen Praxis anerkannt.

Erklärung
gegenüber
b. Vertreter.

Zu Abs. 3 sind im Antrag 1 die Worte „dessen Vertreter gegenüber erfolgt oder diesem zugeht“ gewählt, um mit Rücksicht auf die zu §. 74 gefaßten Beschlüsse sowohl die Willenserklärung unter Anwesenden als die Willenserklärung unter Abwesenden zu treffen.

Vertretung
durch
Minderj. 2c.

II. Im Anschluß an den §. 116 war der Antrag gestellt:

hinter dem §. 116 als §. 116a folgende Vorschrift einzuschalten:

Die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen oder ihm zugegangenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

hierzu der Unterantrag:

in der vorstehenden Bestimmung statt „von einem Vertreter“ und statt „daß der Vertreter“ zu setzen „von einem Bevollmächtigten“ und „daß der Bevollmächtigte“.

Der Hauptantrag wurde unter Ablehnung des Unterantrags seinem sachlichen Inhalte nach angenommen. Ueber die Richtigkeit des in dem angenommenen Antrag ausgesprochenen Satzes bestand insoweit, als es sich um die gewillfürte Vertretung handelt, Einverständnis. In dieser Hinsicht wurde nur das Bedürfnis für einen ausdrücklichen Ausspruch des Satzes von der Minderheit bestritten, da die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, wie aus dem Zwecke der bezüglichlichen Vorschriften von selbst folge, sich nur auf die eigenen Angelegenheiten des Minderjährigen 2c. beziehe und jedenfalls eine Verdeutlichung der Fassung der §§. 65 ff. genügen würde, um dies klarzustellen. Die Mehrheit hielt es dagegen mit Rücksicht auf die erhebliche praktische Bedeutung der Vertretung durch Minderjährige für zweckmäßiger, die Bestimmung im Gesetze aufzunehmen, zumal eine Beschränkung der §§. 65 ff. auf die eigenen Angelegenheiten des Minderjährigen das Mißverständnis hervorrufen könnte, daß die §§. 65 ff. auch dann nicht Platz greifen sollen, wenn es sich um die Verpflichtungen handle, welche einem Vertreter unter Umständen aus seinem Verhalten erwachsen.

Anlangend die gesetzliche Vertretung, so gingen die Bertheidiger des Unterantrags davon aus, daß es bedenklich sei, den Willenserklärungen eines minderjährigen gesetzlichen Vertreters, insbesondere eines minderjährigen Vormundes, Wirkung für und gegen den Vertretenen beizulegen; rechtfertigte sich die Wirksamkeit

der Vertretungshandlung eines bevollmächtigten Minderjährigen dadurch, daß der Vertretene durch die Wahl des Minderjährigen die Gefahr der Vertretung durch einen Minderjährigen übernehme, so treffe dieser Grund bei der gesetzlichen Vertretung nicht zu. Die Mehrheit erachtete bei der Ablehnung des Unterantrags für maßgebend, daß die Unwirksamkeit der in Vertretung abgegebenen Willenserklärungen eines minderjährigen Vormundes oder des minderjährigen Vorstehers einer juristischen Person eine bedenkliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit sich bringen und daß dieselbe insbesondere bezüglich des Vormundes mit §. 1646 Abs. 2 im Widerspruche stehen würde, wonach die Bestellung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zum Vormund an sich gültig und der Bestellte bis zur Entlassung zur Führung der Vormundschaft verpflichtet sein solle. Der Inhaber der elterlichen Gewalt komme hier als gesetzlicher Vertreter nach den §§. 1554, 1555 nicht in Betracht. Dieser Ausführung wurde, soweit sie den Vorstand einer juristischen Person betrifft, von einer Seite entgegengehalten, es sei in Folge der Aussetzung der Berathung der §§. 41 bis 63 noch eine offene Frage, ob der Vorstand als gesetzlicher Vertreter oder nicht vielmehr als Organ der juristischen Person aufzufassen sei.

III. Zu den §§. 117, 118, welche zusammen zur Berathung gelangten, lagen nachstehende Anträge vor:

§§. 117, 118.
Beurth. der
Willens-
mängel etc.

1. die §§. 117, 118 wie folgt zusammenzufassen:

Der Einfluß, welchen Willensmängel, Kennen und Kennenmüssen auf eine Willenserklärung üben, bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und handelt der Vertreter nach bestimmten Weisungen, so wird insoweit der Einfluß der Willensmängel nach der Person des Vertretenen beurtheilt; auch kann der Vertretene auf die Unkenntniß eines Umstandes auf Seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er den Umstand kannte oder, sofern dem Kennen das Kennenmüssen gleichsteht, kennen mußte.

2. an Stelle der §§. 117, 118 zu bestimmen:

Der Einfluß, welchen Willensmängel, Kennen und Kennenmüssen auf eine Willenserklärung üben, bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und handelt der Vertreter nach bestimmten, aus der Bevollmächtigung sich ergebenden Weisungen, so wird insoweit der Einfluß der Willensmängel sowie das Kennen und Kennenmüssen nach der Person des Vertretenen beurtheilt.

3. den letzten Halbsatz des Abs. 2 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung zu fassen:

auch kann der Vertretene in diesem Falle auf die Unkenntniß eines Umstandes auf Seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er den Umstand kannte oder kennen mußte.

4. den Abs. 2 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung zu fassen:

Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft erteilt (Vollmacht) und handelt der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers, so kann der Letztere auf die Unkenntniß eines Umstandes auf Seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er den Umstand kannte oder, sofern dem Kennen das Kennenmüssen gleichsteht, kennen mußte.

5. als Zusatz zu der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung oder an sonst geeigneter Stelle die Vorschrift aufzunehmen:

Ist der Vollmachtgeber zur Ertheilung der Vollmacht durch arglistige Täuschung bestimmt, so kann er ein einem Anderen gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft, welches der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht vorgenommen hat, nach Maßgabe der §§. 103, 104 anfechten, wenn die Vollmacht nach §. 103 Abs. 2 nicht anfechtbar ist, der Andere aber bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die arglistige Täuschung kannte oder kennen mußte.

6. a) die §§. 117, 118 zu streichen;

- b) hinter dem §. 119 als §. 119a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Willensmängel des Rechtsgeschäfts, durch welches die Vollmacht erteilt ist, wirken in Ansehung eines von dem Bevollmächtigten oder gegenüber demselben vorgenommenen Rechtsgeschäfts in gleicher Weise, wie wenn das Rechtsgeschäft von dem Vollmachtgeber oder gegenüber demselben vorgenommen wäre.

Die Komm. lehnte die Anträge 6a und b ab, billigte dem sachlichen Inhalte nach den Abs. 1 nach Maßgabe des Antrags 1, den Abs. 2 nach Maßgabe des Antrags 4 und verwarf den Antrag 5. Die übrigen Anträge galten damit als erledigt.

Grundsatz.

Die dem §. 117 betreffenden Anträge sind, abgesehen von dem Antrage 6a, auf welchen am Schlusse eingegangen werden wird, nur redaktioneller Natur. Die Anträge 1, 2 fassen in dem von ihnen vorgeschlagenen Abs. 1 die Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, die Drohung und den Betrug unter der Bezeichnung „Willensmängel“ zusammen und sehen von einer besonderen Erwähnung des „Frrthums“ ab, weil die Fälle, in welchen ein rechtlich beachtlicher Frrthum, der kein Willensmangel ist, nicht schon durch die Fälle des Wissens und Wissenmüssens getroffen werden, wegen ihrer Seltenheit im Gesetze nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

Bei Bevollmächtigten.

Die zu §. 118 gestellten Anträge weichen vom Entw. sowohl in Betreff der Voraussetzung als auch bezüglich des Inhalts der Norm nach verschiedenen Richtungen ab. Als Voraussetzung bezeichnen die Anträge 1, 4, daß die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft erteilt ist und der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers handele, während der in der Sitzung in dieser Hinsicht nicht mehr vertheidigte Antrag 2 des Weiteren fordert, daß die Weisungen aus der Bevollmächtigung sich ergeben müssen. In der in den Anträgen 1, 4 gewählten Formulirung der Voraussetzung erblickte die Mehrheit einen zu-

treffend erweiterten Ausdruck des auch dem Entw. zu Grunde liegenden Gedankens. Bezüglich des Inhalts der im §. 118 ausgesprochenen Norm hält der Antrag 4 mit dem Entw. daran fest, daß unter der bezeichneten Voraussetzung in Betreff des Einflusses von Willensmängeln lediglich (nach der Regel des §. 117) die Person des Vertreters entscheiden, in Betreff des Einflusses des Wissens aber neben dem Wissen oder Wissenmüssen des Vertreters auch das des Vertretenen beachtlich sein solle. Die Anträge 1, 2 weichen übereinstimmend bezüglich der Willensmängel vom Entw. insofern ab, als sie diese Mängel lediglich nach der Person des Vertretenen beurtheilt wissen wollen. Dagegen stimmt bezüglich des Einflusses des Kennens und Kennenmüssens der Antrag 1 mit dem Entw. überein, während der Antrag 2 auch in dieser Hinsicht ausschließlich auf die Person des Vertretenen sehen will, so daß bei nicht fahrlässiger Unkenntniß des letzteren auch die Kenntniß des Vertreters ihm nicht nachtheilig sein solle.

Anlangend die im Antrage 6b vorgeschlagene Bestimmung, so ging der Antragsteller von einer vom Entw. wesentlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses zwischen der Vollmachtertheilung und dem auf Grund der Vollmacht vorgenommenen Rechtsgeschäft aus. Während der Entw. in diesen beiden Willenserklärungen zwei selbständige Rechtsgeschäfte erblickt, welche auch bezüglich des Einflusses von Willensmängeln jedes für sich zu beurtheilen sind, vertrat der Antragsteller die Ansicht, jene beiden Erklärungen seien als Theile eines dem Dritten gegenüber einheitlichen Rechtsakts zu behandeln; es liege eine Zusammenschließung mehrerer Willenserklärungen zu einem Rechtsgeschäfte vor, wie sie in ähnlicher Weise bei dem Vertragsantrag und der Annahme desselben stattfindet. Hieraus folge, daß die bei der Vollmachtertheilung vorhanden gewesenen Willensmängel unmittelbar auch das von dem Bevollmächtigten vorgenommene Rechtsgeschäft beeinflussen müßten. Der Antragsteller versuchte im Einzelnen nachzuweisen, daß man bei dieser Grundauffassung zu praktisch angemessenen und zugleich zu einfacheren Ergebnissen gelange, als dies vom Standpunkte des Entw. aus der Fall sei.

Bei der Beschlußfassung waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

Anlangend zunächst den Einfluß von Willensmängeln, so sei mit dem Entw. und der herrschenden Auffassung über das Wesen der direkten Stellvertretung davon auszugehen, daß das von dem Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft in dessen Person zu Stande komme und daß nur die Wirkungen auf den Vertretenen bezogen würden. Von diesem Gesichtspunkt aus sei auch bei einem Bevollmächtigten, der nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers handle, den in seiner Person vorhandenen Willensmängeln Einfluß beizumessen. Falls er wirklich als Vertreter und nicht etwa nur als Bote handle, so verbleibe ihm zum Mindesten die Willensentscheidung darüber, ob er die ihm aufgetragene Willenserklärung abgeben wolle oder nicht. Wer den Auftrag und die Vollmacht habe, eine bestimmte Sache zu bestimmtem Preise zu kaufen, könne bei den Verhandlungen mit dem Verkäufer Wahrnehmungen machen, die ihn als getreuen Nachhaber veranlassen müßten, vorerst von der Vertragsschließung Umgang zu nehmen, den Auftrag- und Vollmachtgeber von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und dessen Entscheidung abzuwarten; werde der Bevollmächtigte in

einem solchen Falle durch Drohung oder durch arglistige Täuschung bestimmt, das Rechtsgeschäft gleichwohl vorzunehmen, so müsse die Anfechtung des von dem Vertreter eingegangenen Rechtsgeschäfts gestattet sein. Was dagegen den Einfluß von Willensmängeln auf Seiten des Vollmachtgebers anbelange, so führe es zu angemessenen Ergebnissen, wenn man diesen Willensmängeln einen Einfluß nur auf das Rechtsgeschäft der Vollmachtsertheilung zuschreibe. Sei dieses nach §. 97 nichtig oder nach den zu den §§. 98, 99 gefaßten Beschlüssen wegen Irrthums oder nach §. 103 wegen Zwanges anfechtbar und angefochten, so werde die Vollmacht hinfällig, der Vertreter hafte dem Dritten nach §. 125 als Vertreter ohne Vollmacht, könne sich aber, außer im Falle des Zwanges, an dem Machtgeber wegen seines negativen Interesses erholen. Eine Lücke lasse der Entw. nur für den Fall eines ohne Kenntniß des Bevollmächtigten gegen den Vollmachtgeber geübten Betrugs, da in diesem Falle nach §. 103 Abs. 2 die Vollmacht unanfechtbar sei, selbst wenn der Dritte, mit dem der Bevollmächtigte nachher das Rechtsgeschäft vornahm, den Betrug kannte oder kennen mußte. Die Ausfüllung dieser Lücke bezwecke der Antrag 5. Derselbe sei jedoch abzulehnen, da eine Vorschrift des beantragten Inhalts entbehrlich erscheine, wenn man in Betracht ziehe, daß der Vollmachtgeber durch die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen hinreichend geschützt werde.

Gegen die im Antrage 6b vorgeschlagene Behandlung der Willensmängel auf Seiten des Vollmachtgebers wurde eingewendet, daß sich die ihr zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses der Vollmachtsertheilung zu dem nachfolgenden Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten wegen ihrer Neuheit und Künstlichkeit nicht zur Anerkennung im Gesetz eigne. Sie sei in sich nicht gerechtfertigt, da ein bei der Vollmachtsertheilung vorhandener Willensmangel unter Umständen das nachfolgende Geschäft gar nicht berühre. Es müsse die Möglichkeit gesonderter Anfechtung der Vollmachtsertheilung, insbesondere bei Generalvollmachten, gewahrt bleiben. Auch stelle die vorgeschlagene Vorschrift den Dritten ungünstiger als der Entw., da nach ihr das vom Bevollmächtigten vorgenommene Geschäft gegebenenfalls seinerseits nichtig sei bzw. in Folge der Anfechtung unwirksam werde, so daß sich der Dritte auch nicht an den Bevollmächtigten nach den Vorschriften über Vertretung ohne Vertretungsmacht halten könne.

Hinsichtlich des Einflusses des Kennens und Kennenmüssens fand der vom Entw. abweichende Vorschlag des Antrags 2, auf die Kenntniß des Vertreters keine Rücksicht zu nehmen, die Zustimmung nicht, weil man annahm, daß diese Regelung die Sicherheit des dem Vertreter gegenüberstehenden Dritten zu sehr gefährden würde.

Notwendigkeit
d. Regelung.

Anlangend endlich den Streichungsantrag 6a, so wurde zu Gunsten desselben geltend gemacht:

Die Entscheidung der in den §§. 117, 118 geregelten Fragen sei nicht Aufgabe des Gesetzes, sondern der Wissenschaft. Es handele sich bei derselben darum, aus dem richtig erfaßten Begriffe der direkten Stellvertretung, wie er dem §. 116 zu entnehmen sei, Folgerungen zu ziehen. Auch für die Praxis bestehe kein Bedürfnis zu gesetzgeberischem Eingreifen. Dem Richter biete die Entscheidung auf Grund der konkreten Sachlage keine besonderen Schwierigkeiten.

Eine zutreffende gesetzliche Regelung lasse sich nur durch eine weitgehende Kasuistik erzielen. Der Einfluß, den das Wollen und Wissen des Vertretenen einerseits und des Vertreters andererseits auf ein von dem Vertreter vorgenommenes Rechtsgeschäft üben könne, gestalte sich zu verschiedenartig, als daß die Aufstellung einer allgemeinen Regel statthaft wäre. Die im Entw. und in den Aenderungsanträgen versuchte Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen dem Wissen des Vertretenen ein Einfluß zukommen solle, sei theils zu unbestimmt, theils willkürlich. Von einer Seite wurde besonders betont, es widerspreche dem Rechtsgefühl, daß in dem Regelfalle des §. 117 ein gegen den Vertretenen verübter Betrug, welcher, ohne die Vollmachtsertheilung zu berühren, auf den Geschäftsabschluß seitens des Vertreters Einfluß geübt habe, keine Beachtung finden solle.

Die Ablehnung des Streichungsantrags erfolgte, weil die Mehrheit der Ansicht war, daß die Sicherheit der Rechtspflege gefährdet werden würde, wenn man den Richter bezüglich der in den §§. 117, 118 geregelten Fragen ohne jeden gesetzlichen Anhalt ließe. Jene Fragen seien keineswegs praktisch unerheblich. Nachdem der Entw. Bestimmungen aufgenommen habe, dürfe sich das G. B. einer Regelung der schwierigen Materie um so weniger entziehen. Der im §. 118 aufgenommene Satz verstehe sich nicht von selbst; ohne denselben würde auch in dem Falle des §. 118 an sich die Regel des §. 117 Platz greifen müssen, sofern man nicht annehme, daß aus der Kenntniß des Vertretenen dem Dritten eine exceptio doli erwachse; bedürfe aber die Ausnahme des §. 118 eines gesetzlichen Ausspruchs, so müsse auch die Regel des §. 117 im Gesetze zum Ausdruck gelangen.

24. (§. 295 bis 306.)

I. Zu §. 119 lagen folgende Anträge vor:

§. 119.
Vollmacht.

1. an Stelle des §. 119 zu bestimmen:

Die Ertheilung der Vollmacht kann durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erfolgen, welchem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Vollmacht ist widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß ein Anderes sich ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

2. an Stelle des Abs. 1 des §. 119 zu bestimmen:

Die Vollmacht ist widerruflich, soweit sich nicht ein Anderes ergibt aus dem der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten oder einem Dritten.

3. den Abs. 2 des §. 119 zu fassen:

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden, es sei denn, daß die Vollmacht zu einem Zwecke ertheilt ist, welcher eine eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines mit dem Vollmachtgeber in einem Rechtsverhältnisse stehenden Dritten ist.